

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für die ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte über Leistungen, welche die WS Service GmbH für ihre Vertragspartner, im Folgenden „Auftraggeber“ genannt, erbringt, sowie auch für alle hinkünftigen Rechtsgeschäfte, selbst wenn im Einzelfall – insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen – darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 1.2. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für die WS Service GmbH nicht verbindlich, es sei denn, die WS Service GmbH erkennt diese ausdrücklich schriftlich an.
- 1.3. Mit der Annahme des Anbots durch den Auftraggeber bestätigt letzterer, sich mit dem Inhalt dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung vertraut gemacht zu haben und erkennt die ausschließliche Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Diese gelten uneingeschränkt auch für sämtliche Vertragsanpassungen sowie für Mehr-, Minder- und Regieleistungen.
- 1.4. Die WS Service GmbH ist berechtigt, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirksamkeit auch für bestehende Dauerschuldverhältnisse (Rahmenverträge) zu ändern. Die WS Service GmbH wird dem Auftraggeber von allfälligen Änderungen und dem Datum des Inkrafttretens der Änderungen schriftlich informieren und mitteilen, wo die neue Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen eingesehen werden kann bzw. wird diese auf Verlangen übermitteln. Widerspricht der Auftraggeber den geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht binnen 4 Wochen schriftlich, gelten diese als vereinbart. Bei rechtzeitigem und förmlichem Widerspruch gelten die bisherigen allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter. Die WS Service GmbH behält sich in diesem Fall jedoch das Recht vor, das Dauerschuldverhältnis (Rahmenvertrag) mit dem Auftraggeber unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist vorzeitig zu kündigen. Eine Kündigungsfrist von 3 Monaten gilt jedenfalls als angemessen. Die WS Service GmbH wird dem Auftraggeber bei Verständigung über die Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Wirkungen seines Verhaltens hinweisen.

2. ANGEBOTE, VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Angebote / Kostenvoranschläge der WS Service GmbH werden ohne Gewähr erstellt, sind unverbindlich und sofern nicht gesondert angegeben, unentgeltlich.
- 2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien der WS Service GmbH oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch schriftliche Bestätigung der WS Service GmbH verbindlich.
- 2.3. Kann die WS Service GmbH den Auftrag infolge erst nach Abschluss des Vertrages eingetretener Änderungen gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften oder sonstiger, nicht vorhersehbarer Umstände nicht oder nicht auf die vertraglich festgelegte Weise ausführen, so haben die Vertragspartner den Vertrag anzupassen.

3. PREISE

- 3.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.
- 3.2. Sofern nicht ausdrücklich angegeben, verstehen sich Preisangaben ohne Umsatzsteuer und sonstige, allfällige auf die Leistung zu entrichtenden Abgaben. Skonti oder sonstige Abzüge werden nicht gewährt.
- 3.3. Für vom Auftragnehmer beauftragte Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht seitens WS Service GmbH ein Anspruch auf angemessene Abgeltung.
- 3.4. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat der Auftraggeber allenfalls die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial auf seine Kosten zu veranlassen. Wird die WS Service GmbH gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Auftraggeber zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltvereinbarung angemessen zu vergüten.
- 3.5. Die WS Service GmbH ist aus eigenem berechtigigt, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen in erheblichem Ausmaß hinsichtlich Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien aufgrund von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung.
- 3.6. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen (Rahmenverträge und Mehrjahresverträge) gilt als wertgesichert nach der vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort verlautbarten Baukostenveränderung (Arbeitskategorie: Baugewerbe oder Bauindustrie), Berechnung gemäß ÖNORM B 2111. Die Entgelte werden entsprechend einer etwaigen Veränderung der Baukosten angepasst. Für die sich daraus ergebenden Entgelte wird die Wertsicherung nach dem von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Verbraucherpreisindex 2025 (VPI 2025) oder einem an dessen Stelle tretenden Index vereinbart. Maßgeblich für die jährliche Anpassung ist die Veränderung des Jahresdurchschnitts des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Kalenderjahres gegenüber dem davorliegenden Jahresdurchschnitt. Die Indexanpassung erfolgt jeweils mit Wirkung zum 01.01. des Kalenderjahres und gilt bis zur nächsten Indexanpassung.

4. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1. Das Entgelt wird zwei Wochen nach Rechnungslegung fällig, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart gilt. Sollte der Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, gilt der nächstfolgende Werktag als Fälligkeitstag.
- 4.2. Die WS Service GmbH ist jedenfalls berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die WS Service GmbH ausdrücklich

einverstanden und wird dieser die entsprechenden Kontaktdaten auf Verlangen sowie allfällige Änderungen unverzüglich schriftlich mitteilen.

- 4.3. Die WS Service GmbH behält sich das Recht vor, Teilrechnungen zur beauftragten Leistung zu legen.
- 4.4. Kommt der Auftraggeber im Rahmen anderer mit der WS Service GmbH bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist die WS Service GmbH berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Auftraggeber einzustellen.
- 4.5. Die WS Service GmbH ist dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber fällig zu stellen.
- 4.6. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilrechnung, verfallen allenfalls ausdrücklich und schriftlich gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- 4.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Falle des Zahlungsverzugs, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden innerbetrieblichen Aufwände und sonstigen Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) an die WS Service GmbH zu ersetzen, jedenfalls jedoch den gesetzlichen Pauschalbetrag von EUR 40,-- gemäß § 458 UGB.
- 4.8. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der Auftraggeber zur Bezahlung von Mahnkosten pro Mahnung in Höhe von 12,00 €.
- 4.9. Die WS Service GmbH ist gemäß § 456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug dazu berechtigt, 9,2 % Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen. Trifft den Auftraggeber kein Verschulden am Zahlungsverzug, beträgt die Höhe der Verzugszinsen 4 %, wobei der Beweis für die Schuldlosigkeit am Verzug den Auftraggeber trifft.
- 4.10. Die Verzugszinsen beginnen mit dem auf den letzten Tag der Zahlungsfrist folgenden Tag zu laufen und enden bei vollständiger Begleichung der offenen Forderung inklusive der bis dahin angefallenen Zinsen sowie dem Ersatz aller Kosten, zu denen der Auftraggeber verpflichtet ist, mit Einlangen der Zahlung auf dem Konto der WS Service GmbH oder gegebenenfalls bei Nachweis der Zahlung an einem früheren Tag mit diesem.
- 4.11. Die WS Service GmbH behält sich die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer (Verzugs-) Schäden ausdrücklich vor.
- 4.12. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder seitens der WS Service GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

5. MITWIRKUNGSPFLICHT DES AUFTRAGGEBERS

- 5.1. Die Pflicht der WS Service GmbH zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald alle technischen und rechtlichen Einzelheiten geklärt sind, der Auftraggeber die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat, die WS Service GmbH vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen erhalten haben, und der Auftraggeber seine vertraglichen Vorleistungs-, Mitwirkungs- und Nebenpflichten erfüllt.
- 5.2. Der Auftraggeber ist bei seitens WS Service GmbH durchzuführenden Leistungen vor Ort verpflichtet dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft der Bediensteten der WS Service GmbH mit der Durchführung der jeweiligen Leistung begonnen werden kann.
- 5.3. Der Auftraggeber hat allfällig erforderliche Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.
- 5.4. Der Auftraggeber haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die jeweils beauftragte Leistung gegeben sind.
- 5.5. Die WS Service GmbH ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber allenfalls beigestellte Hilfsmittel und Materialien vor ihrer Verwendung auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen. Verantwortlich für den Einsatz solcher Gegenstände und den daraus resultierenden Folgen ist ausschließlich der Auftraggeber.
- 5.6. Der Auftraggeber hat der WS Service GmbH, sofern schriftlich vereinbart, geeignete Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen.
- 5.7. Ebenso hat der Auftraggeber der WS Service GmbH für die Geeignetheit und Tauglichkeit fallweise beigestellter Arbeitskräfte einzustehen.
- 5.8. Insbesondere hat der Auftraggeber vor Beginn der Leistungsausführung durch die WS Service GmbH die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Gefahrenquellen sowie alle sonstigen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen, die für die Leistungsausführung von Bedeutung sind.
- 5.9. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne schriftliche Zustimmung der WS Service GmbH abzutreten.

6. LEISTUNGS AUSFÜHRUNG

- 6.1. Die WS Service GmbH ist lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Auftraggebers zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen oder rechtlichen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen. Die WS Service GmbH behält sich allerdings das Recht vor, hierfür einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen und ein gegebenenfalls angemessen erhöhtes Entgelt in Rechnung zu stellen.
- 6.2. Dem Auftraggeber zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

- 6.3. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- 6.4. Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.
- 6.5. Sachlich gerechtfertigte Teilleistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden (siehe auch Punkt 4.3.).
- 6.6. Die WS Service GmbH ist ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, für die jeweils beauftragte Leistung Subunternehmer heranzuziehen. Sie ist nicht verpflichtet, Daten betreffend diese Subunternehmer an den Auftraggeber offenzulegen, hat aber für ihre Geeignetheit und Tauglichkeit einzustehen.
- 6.7. Die WS Service GmbH ist nicht verpflichtet, die für ihre Leistung allenfalls erforderlichen Ersatz- und Verschleißteile für einen gewissen Zeitraum nach Leistungserbringung an den Auftraggeber liefern zu können.

7. LEISTUNGSFRISTEN

- 7.1. Leistungsfristen und -termine sind seitens der WS Service GmbH nur dann verbindlich, sofern dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Ein Abgehen von dieser Formvorschrift bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit.
- 7.2. Der Auftraggeber ist keinesfalls berechtigt, bei Nichteinhaltung von Leistungsfristen und –terminen durch die WS Service GmbH aus welchen Gründen auch immer eine Vertragsstrafe oder sonstigen Pönalen zu fordern.
- 7.3. Die WS Service GmbH ist berechtigt, die Leistungserbringung vor dem vereinbarten Leistungstermin zu erbringen, sofern dem Auftraggeber daraus kein Nachteil erwächst.
- 7.4. Die WS Service GmbH ist keinesfalls verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen den Leistungsfortschritt nachzuweisen.
- 7.5. Ordnet der Auftraggeber die Unterbrechung von Arbeiten der WS Service GmbH – aus welchen Gründen auch immer – an, so haftet der Auftraggeber für die der WS Service GmbH allenfalls anfallenden Mehrkosten.
- 7.6. Die WS Service GmbH haftet nicht für Schäden des Auftraggebers, die durch Nichteinhaltung von Fristen und Terminen entstehen, sofern diese infolge höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und seitens WS Service GmbH nicht verschuldeter Verzögerung oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht der Sphäre der WS Service GmbH zuzurechnen sind, entstehen. Der Entgeltanspruch der WS Service GmbH steht weiterhin unvermindert zu.
- 7.7. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den Auftraggeber zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

Dabei anfallende Mehrkosten werden dem Auftraggeber seitens der WS Service GmbH in Rechnung gestellt.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1. Das vereinbarte Werk, die verwendeten Materialien bzw. an einem im Rahmen einer vereinbarten Dienstleistung erbrachten Leistung sowie allen damit zusammenhängenden Leistungen und Arbeitsergebnissen jedweder Art verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der WS Service GmbH. Dies gilt ebenso für vereinbarte Teilleistungen bzw. Teillieferungen.
- 8.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn der WS Service GmbH diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der genauen Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und der Veräußerung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde. Im Falle der Zustimmung gilt die Forderung bereits jetzt an die WS Service GmbH abgetreten.
- 8.3. Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Bezahlung des Entgeltes in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine jeweiligen Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat der WS Service GmbH alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- 8.4. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist die WS Service GmbH bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
- 8.5. Der Auftraggeber hat die WS Service GmbH vor der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung der Vorbehaltsware im Eigentum der WS Service GmbH unverzüglich zu verständigen.
- 8.6. Der Auftraggeber erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass die WS Service GmbH zur Geltendmachung ihres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten darf.
- 8.7. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Auftraggeber.
- 8.8. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich und schriftlich erklärt wird.
- 8.9. Die zurückgenommene Vorbehaltsware darf freihändig und bestmöglich verwertet werden.
- 8.10. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen der WS Service GmbH darf der Leistungsgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentumsrecht der WS Service GmbH hinzuweisen und diese unverzüglich zu verständigen.

9. SCHUTZRECHTE DRITTER

- 9.1. Für Leistungen, welche nach den Unterlagen des Auftraggebers (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) durchgeführt werden, übernimmt ausschließlich der Auftraggeber die Gewähr, dass hierdurch Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 9.2. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so ist die WS Service GmbH berechtigt, die Leistungsausführung auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, ausgenommen die Unbegründetheit der Ansprüche ist offenkundig.
- 9.3. Der Auftraggeber hält die WS Service GmbH diesbezüglich schad- und klaglos.
- 9.4. Die WS Service GmbH ist berechtigt, vom Auftraggeber für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.
- 9.5. Ebenso ist die WS Service GmbH berechtigt, den Ersatz ihrerseits aufgewendeter Kosten vom Auftraggeber zu beanspruchen.

10. GEISTIGES EIGENTUM

- 10.1. Am vereinbarten Werk bzw. am im Rahmen der vereinbarten Dienstleistung erbrachten Leistungen und allen damit zusammenhängenden Leistungen und Arbeitsergebnissen jedweder Art (z.B. Prototypen, Dokumente, sämtliche Ausführungsunterlagen, Zeichnungen) sowie sämtliche darin enthaltenen Daten und Informationen jeglicher Art, verbleiben im geistigen Eigentum der WS Service GmbH.
- 10.2. Die WS Service GmbH hat das ausschließliche Recht, diese für jedwede Zwecke und auf welche Weise auch immer zeitlich, sachlich und räumlich (weltweit) unbeschränkt und ohne jedwede Einschränkung zu nutzen, zu verwerten, zu bearbeiten bzw. durch jedwede Dritte bearbeiten zu lassen sowie mit anderen Werken zu verbinden.
- 10.3. Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der WS Service GmbH.
- 10.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

11. GEWÄHRLEISTUNG

- 11.1. Die Gewährleistungsfrist für sämtliche Leistungen der WS Service GmbH beträgt ein Jahr ab Übergabe/Abnahme der Leistung.
- 11.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Auftraggeber die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen

verweigert hat. Mit dem Tag, an welchem dem Auftraggeber die Fertigstellung angezeigt wird, gilt die Leistung mangels begründeter Verweigerung der Annahme als in seine Verfügungsmacht übernommen.

- 11.3. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Auftraggeber dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.
- 11.4. Allfällige Behebungen eines vom Auftraggeber behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar, sondern erfolgen ausdrücklich auf Kulanzbasis und stellen weder ein Anerkenntnis eines Mangels noch einen Verzicht auf Einwendungen dar.
- 11.5. Dem Auftraggeber obliegt der Beweis, dass ein allfälliger Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.
- 11.6. Zur Behebung von Mängeln hat der Auftraggeber die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhaftes Verzögerung zugänglich zu machen und der WS Service GmbH bzw. von ihr bestellte Sachverständige die Möglichkeit zur Begutachtung einzuräumen.
- 11.7. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche unverzüglich (spätestens nach 14 Werktagen ab Kenntnis) am Sitz der WS Service GmbH unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekannt zu geben. Der beanstandete Leistungsgegenstand ist vom Auftraggeber zu übergeben, sofern dies tunlich ist.
- 11.8. Sind Mängelbehauptungen des Auftraggebers unberechtigt, ist er verpflichtet, der der WS Service GmbH entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 11.9. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenbehebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Auftraggeber unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.
- 11.10. Die WS Service GmbH ist berechtigt, jede von ihr für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese der Leistungsgegenstand unbrauchbar gemacht wird. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass seitens der WS Service GmbH keine Fehler zu vertreten sind, hat der Auftraggeber die Kosten für diese Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.
- 11.11. Zur Mängelbehebung sind der WS Service GmbH seitens des Auftraggebers zumindest 2 Versuche einzuräumen.
- 11.12. Ein Wandlungsbegehren kann die WS Service GmbH durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.
- 11.13. Wird die Leistung aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers ausgeführt, so leistet die WS Service GmbH nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.
- 11.14. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass die Leistung zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche

Gegebenheiten von den der WS Service GmbH im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, weil der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

- 11.15. Ebenso stellt dies keinen Mangel dar, wenn die technischen Anlagen des Auftraggebers wie etwa Verkabelungen u.a. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit dem vereinbarten Leistungsgegenstand nicht kompatibel sind.

12. HAFTUNG

- 12.1. Die WS Service GmbH haftet bei Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten nur für grobes Verschulden, ausgenommen Personenschäden.
- 12.2. Die Haftung ist beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch die WS Service GmbH abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- 12.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die die WS Service GmbH zur Bearbeitung übernommen hat.
- 12.4. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren ab Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend zu machen.
- 12.5. Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung umfassen auch Ansprüche gegen Bedienstete und sonstige, der WS Service GmbH zurechenbare Personen.
- 12.6. Die Haftung der WS Service GmbH ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung des Leistungsgegenstandes, sowie dessen Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungsvorschriften, fehlerhafter Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Auftraggeber oder nicht von seitens WS Service GmbH autorisierte Dritten, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.

13. RÜCKTRITT, KÜNDIGUNG, VERTRAGSAUFLÖSUNG

- 13.1. Die WS Service GmbH kann bis zu Beginn der jeweiligen Leistungsausführung ohne Angabe von Gründen jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Besteht die Leistung aus Teilleistungen, kann sie dies auch in Bezug auf noch nicht übernommene Teilleistungen. Für die vom Rücktritt erfassten (Teil-)Leistungen steht der WS Service GmbH kein Entgelt zu, jedwede Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
- 13.2. Aus wichtigen, der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnenden Gründen kann die WS Service GmbH entweder sofort oder unter Setzung einer angemessenen, jedoch 14 Tage nicht übersteigenden Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Für die vom Rücktritt erfassten (Teil-)Leistungen steht der WS Service GmbH kein Entgelt zu, der Auftraggeber hat der WS Service GmbH allerdings sämtliche dadurch verursachten Mehraufwände und Schäden abzugelten.

- 13.3. Machen aus einem solchen Grund Dritte Ansprüche gegen die WS Service GmbH geltend, so hat diese der Auftraggeber schad- und klaglos zu halten.
- 13.4. Der Auftraggeber kann ausschließlich schriftlich vom Vertrag zurücktreten, wobei entsprechende Stornogebühren anfallen können:

bis 31 Kalendertage vor der terminlich vereinbarten Umsetzung des Vorhabens	ab 30 bis 8 Kalendertage vor der terminlich vereinbarten Umsetzung des Vorhabens	ab 7 Kalendertage vor der terminlich vereinbarten Umsetzung des Vorhabens
Kostenfrei	Stornogebühr i.H.v. 50% des bestellten Auftragswertes wird fällig	Stornogebühr i.H.v. 100% des bestellten Auftragswertes wird fällig

- 13.5. Ein wichtiger, der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnender Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a. der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen oder das Insolvenzverfahren aus diesem Grund aufgehoben wurde,
 - b. der Auftraggeber aus anderen Gründen die Fähigkeit, über sein Vermögen selbst zu verfügen, bzw. die Gewerbeberechtigung verloren hat oder vom Strafgericht wegen schwerwiegender Handlungen oder Unterlassungen rechtskräftig verurteilt wurde oder
 - c. der WS Service GmbH ein Festhalten am Vertrag wegen Umständen aufseiten des Auftraggebers durch eine oder mehrere Verletzungen wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen unzumutbar geworden ist.
- 13.6. Wird mit dem Vertrag (z.B. Rahmenvertrag) ein Dauerschuldverhältnis begründet, so kann es die WS Service GmbH aus wichtigen, somit insbesondere aus den in 13.4. angeführten Gründen, nach oder auch ohne Abmahnung mit sofortiger Wirkung aufkündigen, gleichviel, ob es befristet oder unbefristet ist.
- 13.7. Ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis kann sonst von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Letzten eines jeden Kalendermonats aufgekündigt werden.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 14.1. Änderungen zu diesem Vertrag sind einvernehmlich möglich, bedürfen aber zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt auch für das Abgehen des Schriftformerfordernisses.
- 14.2. Alle aus diesem Vertrag resultierende Rechte und Pflichten sind auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsteile zu überbinden und die Vertragsteile verpflichten sich die Rechtsnachfolger über die in dieser Vereinbarung geregelten Rechte und Pflichten zu informieren und diese zur weiteren Überbindung zu verpflichten.

- 14.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Wien. Es wird dem Streitwert nach der ausschließlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes für Handelssachen bzw. des Handelsgerichts Wien vereinbart. Die WS Service GmbH ist jedoch berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach den für den Staat, in dem der Auftraggeber seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.
- 14.4. Bei sämtlichen (Rechts-)Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich materielles österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Bestimmungen des internationalen Privatrechts, anzuwenden.
- 14.5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt entsprechend für Lücken in diesem Vertrag.